

**An die
Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -**



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/4914
VORLAGE

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

 November 2023

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 6. Dezember 2023

Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über die Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen

Unterrichtung des Landtags gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung (Ziffer II 2 i.V.m. Ziffer III 3)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Nachgang zum Beschluss des Ministerrates vom 14. November 2023 wurde ich als zuständige Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau bevollmächtigt, eine Verwaltungsvereinbarung über die Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen zwischen dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz zu unterzeichnen.

In der Anlage übermittle ich gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf der o. g. Verwaltungsvereinbarung. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn mein Ministerium zu diesem Punkt in der Ausschusssitzung am 6. Dezember 2023 berichten könnte.

Mit freundlichen Grüßen


Daniela Schmitt

Verwaltungsvereinbarung

(Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen)

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Berlin
– nachfolgend „Bund“ oder „BMDV“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
– nachfolgend „UM BW“ genannt –

und

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
– nachfolgend „MWVLW“ genannt –

– die oben genannten Vertragspartner werden nachfolgend gesamtheitlich
„Parteien“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Parteien planen gemeinsam „PEGASUS“ durch die Daimler Truck AG (Zuwendungsempfängerin) in Stuttgart, Wörth, Mannheim und Gaggenau als wichtiges Vorhaben für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien und -systeme zu unterstützen. Die Parteien haben sich hierfür auf Modalitäten einer Projektförderung des BMDV mit gemeinsamer Kofinanzierung durch das UM BW und das MWVLW nach den Regelungen dieser Verwaltungsvereinbarung sowie nach § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) verständigt.

Aufgrund der länderübergreifenden Verteilung der im Vorhaben beteiligten Standorte ist nach Angaben der Zuwendungsempfängerin zu erwarten, dass gewisse Tätigkeiten (z.B. Entwicklungsarbeiten, Erprobung von Fahrzeugkomponenten) zwischen den länderübergreifenden Standorten der Zuwendungsempfängerin (z.B. Wörth in Rheinland-

Pfalz und Stuttgart in Baden-Württemberg) kurzfristig verschoben werden müssen. Dadurch kann sich die Kostenverteilung auf die beiden Bundesländer verändern. Da nur Tätigkeiten landesseitig förderfähig sind, die in dem jeweiligen Bundesland nachweislich verortet sind, wird das Vorhaben über einen einzigen Zuwendungsbescheid bewilligt und auf diese Weise die notwendige Flexibilität in der Bewirtschaftung des Vorhabens ermöglicht. Daher wird vereinbart, dass die Bundesländer insgesamt eine höhere Fördersumme bereitstellen als tatsächlich ausgezahlt wird. Aufgrund der Begrenzung der Höchstsumme der gesamten Förderung auf 226.000.000,00 € und des fixen Anteils des Bundes von 70 % (158.200.000,00 €) ergibt sich zwangsläufig, dass am Ende des Projektes in mindestens einem der Bundesländer für das Projekt bereitgestellte Mittel nicht ausgezahlt werden. Die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Zahlungsanforderungen erfolgt im Laufe des Projektes auf Basis eines Stichprobenverfahrens durch die vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde. Im Zuwendungsbescheid sind entsprechend besondere Regelungen zur Zuordnung der Belege / Zahlungsanforderungen zu den Bundesländern, zu einer jährlich aktualisierten Prognose der Kostenverteilung zwischen den Bundesländern für sämtliche Folgejahre des Vorhabens und zu Zeitpunkt, Form und Art der erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit durch die vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde aufzunehmen.

§ 1 Fördermodalitäten

1. Auf Basis der Genehmigung der Förderung durch die Europäische Kommission vom 15.07.2022 (SA.64647 (2022/N) – Germany) beabsichtigen die Parteien, der Zuwendungsempfängerin in den Jahren 2023 bis 2031 eine Förderung von voraussichtlich insgesamt 226.000.000,00 € (Gesamtzuwendung) zu gewähren bzw. zu kofinanzieren.
2. Die Gesamtzuwendung wird in Höhe von 70 % vom Bund erbracht (voraussichtlich 158.200.000,00 €) und in Höhe von 30 % (voraussichtlich 67.800.000,00 €) gemeinsam durch das Land Baden-Württemberg (maximal jedoch in Höhe von 49.600.000,00 €) und das Land Rheinland-Pfalz (maximal jedoch in Höhe von 26.800.000,00 €) kofinanziert.
3. Die Parteien sind sich bewusst, dass die in § 1 Nr. 2 genannten Finanzierungssummen nur eine erste Indikation nach derzeitigem Stand darstellen und final nach unten abweichen können. Die finalen Summen sowie deren genaue Aufteilung auf die Haushaltsjahre werden zu einem späteren Zeitpunkt vor Erteilung des Förderbescheides in einer separaten Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung fixiert. Die Parteien werden schnellstmöglich die haushaltsmäßige Veranschlagung der entsprechenden Mittel sicherstellen. Bei einer Überschreitung der in § 1 Nr. 1 und 2

- festgelegten Finanzierungssummen, werden die Parteien im Lichte dieser
Verwaltungsvereinbarung und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Mittel
über Ob und Wie der Förderung bzw. Kofinanzierung im Einvernehmen entscheiden.
4. Die Zusagen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und des Landes Rheinland-Pfalz stehen unter der im Zuwendungsbescheid vorzusehenden Auflage, dass durch die Förderung Beschäftigung, Wertschöpfung und Know-how an den Standorten gesichert werden und unter dem Vorbehalt, dass die veranschlagten Haushaltsmittel verfügbar sind. Dabei gilt das Verbot der Doppelförderung. Die Einhaltung des Verbots ist seitens der Zuwendungsempfängerin schriftlich bei der Antragsstellung zu bestätigen.
 5. Die Gesamtzuwendung wird durch das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als zuständige Bewilligungsbehörde in Form der Projektförderung als Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Zuschuss gewährt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a
Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften einschließlich der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P-Kosten).
 6. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle erlässt nach Herstellung des Einvernehmens mit dem UM BW und dem MWVLW den Zuwendungsbescheid und führt die Verwendungsnachweisprüfung durch. Das UM BW und das MWVLW erhalten einen Abdruck des Förderantrages, des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich aller Anlagen, den Prüfvermerk zum Bewilligungsverfahren sowie die beihilferechtliche Entscheidung der EU Kommission und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.
 7. Bei Tatbeständen, die zur Rücknahme oder zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides berechtigen, erlässt das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Herstellung des Einvernehmens mit dem UM BW und dem MWVLW den entsprechenden Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheid. Das UM BW und das MWVLW erhalten einen Abdruck des Rücknahme-/Widerrufs- und/oder Leistungsbescheides.
 8. Das BMDV oder eine vom BMDV beauftragte und beliehene Stelle wird das UM BW und das MWVLW über alle wesentlichen Änderungen, welche im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen (insbesondere gesellschaftsrechtliche Strukturen bei der Zuwendungsempfängerin, Besitzverhältnisse, etc.) informieren.
 9. Zahlungsabwicklung:
Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie auf Seiten der Zuwendungsempfängerin wird folgendes Verfahren der Zahlungsabwicklung zwischen den Parteien vereinbart:

- a) Die Zuwendungsempfängerin stellt gemäß der im Zuwendungsbescheid festgelegten Modalitäten (Verfahrensablauf, formale Anforderungen) Zahlungsanforderungen an das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle als Zuwendungsgeber. Das BMDV oder eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle benachrichtigt das UM BW und das MWVLW für dessen Liquiditätsplanung unverzüglich über den Auszahlungsantrag.
- b) Grundlage der Auszahlungen ist das positive Prüfergebnis der jeweiligen Zahlungsanforderung durch das BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle.
- c) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle zahlt nach der Prüfung der Zahlungsanforderung den in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung (nach § 1 Nr. 3 dieser Verwaltungsvereinbarung) genannten Bundesanteil der angeforderten Summe an die Zuwendungsempfängerin aus.
- d) Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle übersendet anschließend eine Kopie der von der Zuwendungsempfängerin übersandten und vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle geprüften Zahlungsanforderung an das UM BW und das MWVLW. Das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle teilt zusätzlich dem UM BW und dem MWVLW den vorhabenbezogenen Auszahlungsbetrag unter Beilage des dokumentierten Prüfergebnisses in einem gesonderten Schreiben und gleichzeitig den Vollzug der Auszahlung des Bundesanteils mit. In den Unterlagen ist das Prüfergebnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dokumentiert, sodass eine erneute Prüfung auf Landesebene nicht zu erfolgen hat. Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit umfasst eine Stellungnahme zur weiterhin gegebenen Sicherstellung der Projektzielerreichung.
- e) Das UM BW und das MWVLW zahlen die in § 1 Nr. 2 dieser Verwaltungsvereinbarung i. V. m. der Änderungsvereinbarung zu dieser Verwaltungsvereinbarung nach § 1 Nr. 3 genannten Landesanteile der angeforderten Summe auf Grundlage des Schreibens des BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang der Zahlungsanforderung beim UM BW und dem MWVLW an die Zuwendungsempfängerin aus und melden dem BMDV oder der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle den Vollzug der Auszahlung der Landesanteile.
- f) UM BW und dem MWVLW steht es frei, im Einzelfall in Bezug auf die vorliegende Zahlungsanforderung prüfungsrelevante Unterlagen vom BMDV oder von der durch das

BMDV beauftragten und beliehenen Stelle anzufordern. Das Zahlungsziel bleibt davon grundsätzlich unberührt.

- g) Mögliche Rückzahlungen erfolgen durch die Zuwendungsempfängerin an das BMDV, das UM BW und das MWVLW entsprechend dem Verhältnis der vom BMDV, UM BW und MWVLW bislang ausgezahlten Summen. Das BMDV, UM BW und MWVLW können in begründeten Fällen im Einvernehmen hiervon abweichen. Das UM BW und das MWVLW werden über die Höhe evtl. Rückzahlungen vom BMDV oder von der durch das BMDV beauftragten und beliehenen Stelle informiert. Die zurückzuzahlenden Beträge werden entsprechend des in § 1 Nr. 2 genannten Schlüssels von der Zuwendungsempfängerin an die Parteien auf Grundlage des Rückforderungsbescheides zurückerstattet. Gleiches gilt für eventuelle Zinsforderungen. Das UM BW und das MWVLW informieren das BMDV oder die durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle nach Eingang eventueller Rück- beziehungsweise Zinszahlungen.
- h) Sämtlicher Schriftverkehr zwischen den Parteien erfolgt, soweit es den Anforderungen des Verfahrens entspricht und in Übereinstimmung mit diesen seitens aller Beteiligten umsetzbar ist, auf elektronischem Weg. Die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Ansprechpartner und Kontaktdaten sind allen Parteien vor Beginn des Zuwendungsverfahrens gegenseitig bekanntzugeben.
10. Das UM BW und das MWVLW sind befugt, die Akten einzusehen, die ausschließlich das in der Präambel dieser Vereinbarung genannte Vorhaben betreffen. Das BMDV erteilt dem UM BW und dem MWVLW auf Anfrage Auskunft über die in den jeweiligen gemeinsamen Chapeau-Texten aufgeführten Details zum europäischen Gesamtvorhaben.
11. Neben dem Bundesrechnungshof räumt der Bund den jeweiligen Landesrechnungshöfen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz Prüfungsrechte gemäß der Landeshaushaltsordnung des jeweiligen Bundeslandes ein. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe bei der Zuwendungsempfängerin werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Das UM BW und das MWVLW unterrichten die Landesrechnungshöfe Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz über diese Vereinbarung.
12. Außenkommunikation: Das UM BW und MWVLW übermitteln an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle vor Erlass des Zuwendungsbescheids jeweils Bildmarken (in den Formaten: .epg, .jpg und .png) mit Verwendungshinweisen, die der Nutzung durch den Zuwendungsempfänger bei der Angabe der Mittelgeber in der Außendarstellung dient. Bei einer Änderung der Bildmarken erfolgt seitens des UM BW und MWVLW unverzüglich die Übermittlung der aktualisierten Bildmarken an das BMDV bzw. eine durch das BMDV beauftragte und beliehene Stelle.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Abschluss des zuwendungsrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben „PEGASUS“.

§ 3 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein sollten, oder diese Verwaltungsvereinbarung ausfüllungsbedürftige Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den

Prof. Dr. Klaus Bonhoff
Abteilungsleiter
Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

[Ort], den

[Ort], den

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Rheinland-Pfalz

Änderungsvereinbarung der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Wasserstofftechnologien und -systemen vom _____

1. **Festlegung der Jahresscheiben:** Für das Vorhaben „PEGASUS“ der Daimler-Truck AG in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz soll in den Jahren 2023 bis 2031 abweichend von §1 Nr. 1 und §1 Nr.2 der Verwaltungsvereinbarung (VV) vom _____ eine Förderung von insgesamt bis zu 226.000.000,00 € gewährt werden. Die Summe teilt sich dabei entsprechend der folgenden Tabelle auf die o.g. Jahre auf.

Jahr	Gesamtzue- ndung	Bundesanteil¹	Landesanteil Baden- Württemberg Maximal²	Landesanteil Rheinland- Pfalz Maximal²
2023	18.200.000,00 €	18.200.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2024	50.500.000,00 €	28.000.000,00 €	14.700.000,00 €	7.800.000,00 €
2025	76.100.000,00 €	51.400.000,00 €	19.100.000,00 €	5.600.000,00 €
2026	48.500.000,00 €	35.300.000,00 €	8.700.000,00 €	4.500.000,00 €
2027	31.300.000,00 €	25.300.000,00 €	2.800.000,00 €	3.200.000,00 €
2028	4.800.000,00 €	0,00 €	2.200.000,00 €	2.600.000,00 €
2029	2.900.000,00 €	0,00 €	600.000,00 €	2.300.000,00 €
2030	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2031	2.300.000,00 €	0,00 €	1.500.000,00 €	800.000,00 €
GESAMT- SUMME	226.000.000,00 €	158.200.000,00 €	49.600.000,00 €	26.800.000,00 €

Fußnoten

¹ Eine bedarfsgerechte Einstellung der Haushaltsmittel durch das BMDV ist derzeit nicht realisierbar. Für sämtliche, für die Jahre 2028 bis 2031 geplanten Mittel, stehen Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2027 bereit. Das BMDV wird sich in den Folgejahren, vorbehaltlich der Beschlüsse des Deutschen Bundestages, für eine bedarfsgerechte Einstellung der Haushaltsmittel einsetzen.

² Die Verpflichtungsermächtigungen der Länder entsprechend der tatsächlich geplanten Projektlaufzeit. Die Auszahlung von Haushaltsmitteln ist an den vereinbarten Schlüssel zwischen dem Bund und den Ländern gebunden

Änderungen, die Auswirkungen auf die Jahresscheiben haben, bedürfen der Zustimmung der Parteien und einer entsprechenden Ergänzung der Änderungsvereinbarung.

2. Förderbedingungen bei Laufzeitverlängerung: In Ergänzung zu §2 der Verwaltungsvereinbarung gilt folgende Regelung: Im Falle einer verzögerten Projektdurchführung werden sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM BW) und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWLWW) über das Ob und Wie der Finanzierung von tatsächlichen Kosten nach 2031 nach dem unter §1 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung vom _____ genannten Schlüssel abstimmen.

3. In §1 Nr. 5 der Verwaltungsvereinbarung vom _____ wird am Ende folgendes ergänzt:
„sowie ggf. die im Zuwendungsbescheid festgelegten abweichenden und ergänzenden Regelungen.“

Berlin, den

Prof. Dr.-Ing. Klaus Bonhoff
Abteilungsleiter
Grundsatzangelegenheiten
Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

[Ort], den

[Ort], den

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Titel Vorname Nachname
Funktionsbezeichnung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau Rhein-
land-Pfalz